

Asbest in Spielzeugsand



Endbericht der Schwerpunktaktion A-040-26

Juni 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-040-26 „Asbest in Spielzeugsand“ war, am österreichischen Markt befindlichen Spielzeugsand auf Asbestverunreinigungen zu überprüfen, da diese Problematik bislang nicht bekannt war.

28 Proben wurden untersucht, davon wurde keine Probe beanstandet.

Bei zwei Proben (Spielsand für den Außenbereich, Spielsand für den Innenbereich zur Herstellung von Sandbildern) wurde ein Hinweis verfasst, weil aufgrund der nachgewiesenen Spuren von Asbest eine Gesundheitsgefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte.

Hintergrundinformation

Mehreren Medienberichten zufolge wurden in Spielzeugsand Verunreinigungen durch natürlich vorkommende Asbestgesteine (Tremolit) festgestellt.

Es gibt verschiedene Formen von Asbest (Chrysotil, Krokydolith, Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit), die unterschiedliche Faserlänge aufweisen.

Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) klassifizierte Asbest bei inhalativer Exposition als krebserregend für den Menschen (Gruppe 1). Alle Formen von Asbest sind außerdem entsprechend der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als krebserregend für den Menschen eingestuft (Kategorie 1 A). Asbest kann zu verschiedenen Arten von Krebs führen, insbesondere zu Lungenkrebs und Mesotheliomen. Die Potenz von Asbest Mesotheliome auszulösen, hängt von der Faserart (Länge und Form/Schärfe der Fasern) ab. Auch von Krebs in Kehlkopf, Eierstöcken, Rachen, Magen und Kolorektum wurde berichtet. Des Weiteren kann Asbest zu Asbestose (Lungenfibrose) in Folge von Entzündungen und Narbenbildung im Lungengewebe führen.

Kinder werden grundsätzlich nicht als vulnerabler im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der langen Latenzzeit bis zur möglichen Entwicklung von Krebs ist das Lebenszeitrisko, ein Mesotheliom zu entwickeln, für Kinder dennoch aufgrund ihres geringeren Alters höher eingeschätzt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 25.02. bis 13.03.2026

Gesamtprobenzahl: 28, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Oberösterreich	10	0
Salzburg	7	0
Wien	8	0
BAVG	3	3
Gesamtprobenzahl	28	3

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	28	100,0	(90 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 10 %)
gesamt	28	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 3: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²
nicht beanstandet	3	100	(47 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 53 %)
gesamt	3	100	---

Insgesamt wurden 28 Proben zur Untersuchung eingereicht. Bei drei der eingereichten Proben handelte es sich um mit Sand gefülltes Spielzeug, wie etwa Jonglierbälle und Tiere. Sechs Proben waren Spielsand für den Außenbereich zur Verwendung in der Sandkiste. 16 eingereichte Proben waren für den Innenbereich vorgesehen (kinetischer Sand, Spielsand zur Herstellung von Sandbildern, Spielsand zur Förderung motorischer Fertigkeiten, usw.).

Keine der 28 untersuchten Proben war zu beanstanden. Bei zwei Proben (Spielsand für den Außenbereich, Spielsand für den Innenbereich zur Herstellung von Sandbildern) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Amphibolasbest in sehr niedriger Konzentration (< 0,03 Masse %) nachgewiesen wurde.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßen oder vorzusehenden Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf.

Unter Berücksichtigung der Einstufung von Asbest als krebserregend und der damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Risiken, insbesondere für Kinder, konnte bei beiden Proben aufgrund der nachgewiesenen Spuren von Asbest eine Gesundheitsgefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge dessen wurde ersucht, eine Sicherheitsbewertung seitens des Herstellers hinsichtlich Asbests nachzureichen.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
